

Satzung

des

SETRA Veteranen Club e.V.

mit dem Sitz in Bad Windheim

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SETRA Veteranen Club e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Windsheim und ist in das Vereinregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck der Förderung der Kultur durch Erhaltung und Pflege historischer Kraftfahrzeuge der Marke „SETRA“ mit dem Ziel, diese Fahrzeuge und deren industrielle Geschichte der Öffentlichkeit als Kulturgut zu erhalten und somit das allgemeine Interesse an diesen Fahrzeugen und ihrer Geschichte zu erhalten.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) durch die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen, welche historische Fahrzeuge der Marke „SETRA“, insbesondere mit H-Kennzeichen, der Öffentlichkeit zugänglich machen,
 - (b) die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Verbreitung und Veröffentlichung technischen Wissens, insbesondere durch Organisation von Veranstaltungen unter Eigentümern von historischen Fahrzeugen der Marke

- „SETRA“, die Veröffentlichung in Medien und die Kontaktpflege mit und die Interessenvermittlung gegenüber der Firma EvoBus GmbH SETRA Omnibusse,
- (c) die Erstellung von Sammlungen und Dokumentationen der Technik und der Technikgeschichte der „SETRA“-Fahrzeuge und deren Weitergabe von Informationen an Mitglieder,
 - (d) den Erwerb, die Pflege, die Erhaltung und den Betrieb von vereinseigenen und vereinsfremden historischen Fahrzeugen der Marke „SETRA“, insbesondere auch Hilfestellung bei Ersatzteilbeschaffung und –lagerung, mit dem Ziel, möglichst viele historische SETRA-Fahrzeuge als technisches Kulturgut zu erhalten.
 - (e) die Dokumentation technischen Wissens und der Technikgeschichte, insbesondere durch Sammlung historischer Unterlagen und sonstigen Produkten, und die Veröffentlichung in Medien und
 - (f) die Unterstützung von Eigentümern beim Erhalt ihrer Fahrzeuge der Marke „SETRA“ durch die vorstehenden Maßnahmen mittels persönlichen und unentgeltlichen Einsatzes von Mitgliedern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er darf natürliche oder juristische Personen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwendungen und Auslagen können ersetzt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

- (5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur unter Wahrung der Gemeinnützigkeit gemäß § 3 Abs. (1) erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Jede Person kann Mitglied werden.
- (2) Aktive Mitglieder sind Personen, die persönlich Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks übernehmen. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche den Verein durch finanzielle oder materielle Zuwendungen unterstützen.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei ein über elektronische Medien übermittelter Antrag der Schriftform genügt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, welche er nur verweigern kann, wenn die Beeinträchtigung eines berechtigten Interesses des Vereins zu befürchten ist. Eine Ablehnung ist dem Bewerber vom Verein schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der abgelehnte Bewerber die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (natürliche Person), Auflösung (juristische Person), Austritt gem. Abs. (2) oder Ausschluss gem. Abs. (3) des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

1. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
2. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
3. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Die Entscheidung über eine Ausschließung ist dem Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat innerhalb von 4 Wochen das Recht zum schriftlichen Widerspruch, der mit einer Begründung zu versehen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vereinsfinanzierung, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geld- und Sachmittel entstammen Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen und den Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe ist solange gültig, bis ein neuer Beschluss gefasst wird. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag für die restlichen Quartale des laufenden Kalenderjahres sofort nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins, Kontaktleute, sonstige Aufgabenträger

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).
- (2) Der Verein kann für sonstige interne Aufgaben formlos Kontaktleute (§ 10) benennen. Diese sind jedoch ausdrücklich keine Organe des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus (zwingende Vorstandsmitglieder):

1. Präsident (Vereinsvorsitzender)
2. Stellvertreter des Präsidenten
3. Kassenwart / Mitgliederverwaltung
4. Schriftführer

(2) Der Vorstand des Vereins gehören weiter folgende zusätzlich durch die Mitgliederversammlung wählbare Funktionsträger an (fakultative Vorstandsmitglieder):

1. Vorstandsmitglied Internetgestaltung
2. Vorstandsmitglied Busvermittlung
3. Vorstandsmitglied Technisches Archiv
4. Vorstandsmitglied Fahrzeugarchiv
5. Vorstandsmitglied Botenredaktion
6. Vorstandsmitglied Ersatzteillager

Jedes Amt der fakultativen Vorstandsmitglieder kann auch durch eine Person übernommen werden, welche bereits ein zwingendes oder ein anderes fakultatives Vorstandsamt übernommen hat (Ämterhäufung).

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme hat (nach „Köpfen“, auch im Fall der Ämterhäufung). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins. Er führt Buch über die Ein- und Ausgaben des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über den Jahresabschluss. Spenden für den Verein nimmt nur der Kassenwart gegen Quittung entgegen. Auszahlungen leistet er nur in Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter. Vorgänge, deren Folgen den Verein mit mehr als 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro belasten können, sind dem Kassenwart vor ihrer Genehmigung schriftlich mitzuteilen und vom Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, oder einem weiteren Vorstandsmitglied, das nicht der Kassenwart sein darf, zu genehmigen. Ist der Kassenwart der begründeten Meinung, dass eine Maßnahme nicht zu finanzieren ist, steht ihm ein Vetorecht zu. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Dem Kassenwart obliegt zudem die Mitgliederverwaltung.
- (8) Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss Ausschüsse bilden und wieder auflösen, die Ausschussmitglieder bestimmen und wieder abberufen und den Ausschüssen bestimmte Aufgaben zuweisen (z.B. Bewertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, etc.). Ein Ausschuss erledigt ausschließlich interne Aufgaben, er vertritt den Verein nicht nach außen.

- (9) Alle Tätigkeiten des Vorstands, der Ausschussmitglieder, der Kontaktleute und sonstiger Mitglieder erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, dass einem Mitglied für dessen Tätigkeit für den Verein angefallene und nachgewiesene Auslagen erstattet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen wurden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichts des Kassenwartes und die Entlastung dieser Organe
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Änderung und Ergänzung der Satzung
5. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, welche nicht als laufende Angelegenheiten der Entscheidung des Vorstands zugewiesen sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Wahrung einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Ladung der Mitglieder einzuberufen.

Die Schriftform der Ladung ist erfüllt, soweit die Ladung im Mitgliederheft „Setra-Veteranen-Bote“ oder einer sonstigen Publikation des Vereins enthalten ist.

Schriftlich oder mittels elektronischer Medien eingereichte Anträge eines Mitglieds zur Tagesordnung, welche dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen, hat der Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist der Mitgliederversammlung bei deren Beginn bekanntzumachen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Dieser hat dann unter Wahrung einer Frist von vier Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Eine Beschlussfassung ist ausnahmsweise auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren möglich, wenn jedes Mitglieder des Vereins beteiligt ist und jedes Mitglied seine Stimme schriftlich (per Post, per Telefax oder per E-Mail) unter Verzicht auf die Einhaltung der Formvorschriften für Ladung und Abhaltung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand abgibt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr getroffenen Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Auf der nächsten Versammlung ist es den anwesenden Mitgliedern vorzulesen und von diesen zu genehmigen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die gemeinschaftlich anhand der ihnen vorzulegenden Belege die Buchführung des Vereins und die Kassenhaltung auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel, Lückenlosigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen haben. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer werden so gewählt, dass jedes Jahr nur ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

§ 10 Kontaktleute

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Mitglieder mit deren Einwilligung als „Kontaktleute“ benennen.
- (2) Die Kontaktleute fördern die Kommunikation unter den Mitgliedern und sorgen für die Verbreitung von Informationen. Sie sollen auf die Organisation regelmäßiger Treffen hinwirken, Pannenhilfe im Rahmen des Möglichen leisten oder vermitteln und möglichst weitere Aktivitäten zur Erreichung der gemeinsamen Ziele entfalten. Die bei Pannenhilfe entstehenden Kosten, z. B. Diesel, Ersatzteile etc., sind von dem Halter (Fahrer) des Pannen-Fahrzeugs zu tragen. Den Kontaktleuten werden Verwaltungskosten wie Porto, Telefongeld, usw., in angefallenem und angemessenem Umfang erstattet.
- (3) Die Benennung zu Kontaktleuten begründet weder eine Vertretungsmacht für den Verein, noch eine rechtliche Verpflichtung zur Leistungserbringung des Betroffenen gegenüber dem Club.
- (4) Auf jederzeit möglichen Wunsch des Betroffenen oder Beschluss des Vorstands ist dessen Benennung durch den Verein zu beenden.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Otto Kässbohrer-Stiftung“, Bahnhofstr. 1, 89073 Ulm. Dieser Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.09.14 in Borken errichtet

Borken, den 27.09.2014

Unterschriften der Gründungsmitglieder: